

Entgelttarif

für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Gingst

Auf Grund des § 1, Abs. 3 der Nutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Gingst vom 18. September 1997 wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Gingst am 18. September 1997 folgender Entgelttarif erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdnutzer aus der Gemeinde oder aus anderen Gemeinden wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der außerunterrichtlichen sportlichen und kulturellen Betätigung wird zwischen dem Eigentümer/Überlasser und dem Antragsteller ein jährlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 2 Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts

- (1) Die Erhebung eines Entgelts umfaßt die Nutzung der Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen.
- (2) Eine kostenlose Nutzung der Sporthalle wird für kulturelle Veranstaltungen gewährt, die den Inhalt und Charakter von Kinder- und Jugendveranstaltungen, Jugendfreizeitsport für Kinder bis 16 Jahre haben sowie im Rahmen der Grund- und Realschule, des Kinder- und Jugendfreizeitzentrums (Jugendclub) und der Kindertagesstätte Gingst und des Fußballvereins Gingst durchgeführt werden.
- (3) Für andere Nutzer wird folgendes privatrechtliches Entgelt erhoben:
 - 3.1. Nutzung pro Trainingseinheit (Eine Trainingseinheit darf 120 Minuten nicht übersteigen.)
für Erwachsene ab 18 Jahre:

a) für Gruppen bis 15 Mitglieder	15,00 DM
b) für Gruppen von 15 - 25 Mitglieder	20,00 DM
c) für Gruppen über 25 Mitglieder	30,00 DM
 - 3.2. Nutzung pro Trainingseinheit (Eine Trainingseinheit darf 120 Minuten nicht übersteigen)
für Kinder von 16 bis 18 Jahren

a) für Gruppen bis 15 Mitglieder	7,50 DM
b) für Gruppen von 15 -25 Mitglieder	10,00 DM
c) für Gruppen über 25 Mitglieder	15,00 DM

- 3.3. Tagesnutzungsentgelt,
a) für nicht kommerzielle Veranstaltungen 150,00 DM
b) für die kommerzielle Nutzung wird auf
§ 2 Abs. 4 der Satzung zur Nutzung für die
Sporthalle der Gemeinde Gingst hingewiesen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages.
Das privatrechtliche Entgelt ist vom Schuldner innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung auf das im Nutzungsver-
trag angegebene Konto zu entrichten.
- (2) Bei einmaliger Nutzung ist das Entgelt bei Anmeldung sofort vom Schuldner
des Entgeltes beim Amt Gingst zu entrichten.
- (3) Schuldner des Entgeltes ist der Trainingsgruppenleiter bzw. der Unterzeichner
des Nutzungsvertrages.

§ 4

Säumniszuschläge

- (1) Wird das Entgelt nicht pünktlich entrichtet, so erhält der Schuldner eine
Mahnung. Bleibt diese erfolglos, erhält der Benutzer eine Mahnung per Ein-
schreiben, für die außer dem Einschreibenentgelt ein gesondertes Bearbeitungs-
entgelt von 5,00 DM zu entrichten ist.
- (2) Bleibt eine eingeschriebene Mahnung erfolglos, kann der Vertrag vorzeitig be-
endet werden.
- (3) Alle sich aus dem privat-rechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden For-
derungen der Gemeinde Gingst werden im Wege der Verwaltungsvoll-
streckung beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Der Entgelttarif tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gingst, den 20.11.1997

Niepel
Bürgermeisterin

